

tierenden Erhöhung der Förderung auf den nordfranzösischen Zechen endete allerdings die bisherige Blütephase. Seit 1927 und damit zwei Jahre vor der Weltwirtschaftskrise befand sich der saarländische Bergbau durch ein Kohlenüberangebot in einer Dauerkrise, aus welcher er sich bis zur Rückgliederung 1935 nicht mehr befreien konnte. Erstmals seit Übernahme der Gruben wurden diese für den französischen Staat zum Verlustgeschäft, dem die Administration des Mines Domaniales durch die Steigerung des Exports auf den süddeutschen Markt zu begegnen versuchte. Angesichts der ökonomischen Einbußen und mit der Erkenntnis, daß Frankreich kaum das Plebiszit für sich würde entscheiden können, sank Ende der Zwanziger die Bereitschaft der Franzosen, weiterhin in die Saargruben zu investieren. Bis zur Rückgabe an Deutschland 1935 sollte daher größtmöglicher Profit aus dem Pfand gezogen werden: Unrentable Zechen wurden stillgelegt, überzählige Arbeiter entlassen und Feierschichten gehörten in den letzten Jahren der französischen Verwaltung zum Alltag der Bergleute. Erst mit dem Regierungswechsel im Reich trat 1933 eine erneute Änderung der französischen Saarpolitik dergestalt ein, daß sich Frankreich durch die Unterstützung der dritten Option, der Möglichkeit zur Beibehaltung des bisherigen Systems, längerfristig die größten Vorteile ausrechnete.

Nach einer fünfjährigen Übergangsfrist wurde das Saargebiet vollständig in das französische Zollsystem eingegliedert. Bis 1925 genossen die saarländischen Erzeugnisse freie Einfuhr nach Deutschland; ebensowenig wurden auf reichsdeutsche Waren Zölle erhoben, sofern sie für den Verbrauch an der Saar bestimmt waren. Zum Schutz der eigenen Wirtschaft kontingentierte Frankreich während dieser Übergangsfrist die deutschen Waren, Rohstoffe und Halbfabrikate für den Import nach Frankreich auf den Jahresdurchschnitt von 1911 bis 1913 (§ 31 Saarstatut). Mangelnde Kapazitäten des französischen Marktes und infolgedessen alarmierende Absatzschwierigkeiten der saarländischen Wirtschaft führten dazu, daß bereits ein halbes Jahr nach Errichtung der Zollschranke (10. Januar 1925) zwischen der französischen und deutschen Regierung Sonderkonditionen vereinbart werden mußten¹⁰⁷.

Nach § 32 des Saarstatuts unterlag der Umlauf französischen Geldes im Saargebiet keinerlei Einschränkung oder Behinderung, wodurch der französische Staat das Recht erhielt, alle Käufe und Zahlungen in Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb in Francs abzuwickeln. Sukzessive wurden nach den Bergleuten auch die Beamten, Hüttenarbeiter und weitere Berufsgruppen in Francs entlohnt, bis die Regierungskommission durch Verordnung vom 1. Juni 1923 der nicht länger hinnehmbaren Phase der Doppelwährung ein Ende bereitete und den französischen Franc als alleiniges Zahlungsmittel einführte¹⁰⁸.

¹⁰⁷ Vgl. SF 6 (1925) 15, S. 241 ff.; SF 6 (1925) 16, S. 265–268.

¹⁰⁸ Vgl. Verordnung Nr. 352 (22.05.23), in: Amtsblatt der Reko 4 (1923) 13, S. 114 f. Vgl. hierzu: SAVELKOULS: Der Franc.